

Anmerkung:

Die Verordnung ist nicht Bestandteil der Gemeindeversammlung vom 21. Juni 2017. Es liegt in der Kompetenz des Gemeinderates diese zu erlassen.

Verordnung zum Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung

vom....

Der Gemeinderat, gestützt auf das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2017, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Antrag

Die Erziehungsberechtigten reichen der Verwaltung das Gesuch für die Betreuungsgutscheine auf dem dafür vorgesehenen Formular inklusive den erforderlichen Beilagen ein.

§ 2 Pflichten

Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, die zur Bemessung der Betreuungsgutscheine benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu anzugeben sowie die zweckdienlichen Unterlagen vollständig einzureichen. Pflichtverletzungen können zum Ausschluss der Anspruchsberechtigung führen.

§ 3 Aus- und Weiterbildungen

Als Aus- und Weiterbildung oder Wiedereinstieg in eine berufliche Tätigkeit gemäss § 2 Buchstabe b des Reglements über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Juni 2017 gelten

- a. Schulen und Lehrgänge nach der obligatorischen Schulzeit, die auf eine nachfolgende Hauptausbildung vorbereiten;
- b. die Erstausbildung in Schulen und Lehrgängen nach der obligatorischen Schulzeit zur Erreichung eines vom Bund oder vom Kanton anerkannten Berufsziels;
- c. die Zweitausbildung oder Weiterbildung aus wirtschaftlichen, gesundheitlichen oder anderen achtenswerten Gründen nach abgeschlossener Erstausbildung gemäss Buchstabe b;
- d. die Umschulung, wenn durch besondere Gründe der angestammte Beruf nicht mehr ausgeübt werden kann.

B. Betreuungsgutscheine

§ 4 Ermittlung des massgebenden Einkommens

¹ Das massgebende Einkommen wird aufgrund der dem Gesuchsjahr vorangehenden rechtskräftigen Veranlagungsverfügung Staatssteuer festgelegt.

² Liegt keine rechtskräftige Veranlagungsverfügung Staatssteuer gemäss Ziffer 1 vor, wird von der Verwaltung eine Einschätzung aufgrund der aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnisse vorgenommen.

§ 5 Höhe und Umfang der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge gestaltet sich gemäss Anhang 1. Bei einem massgebenden Einkommen bis CHF 40'000 (gerundet auf CHF 1'000) wird ein Beitrag von maximal CHF 9 pro Betreuungsstunde und maximal CHF 99 pro Betreuungstag geleistet. Ab einem massgebenden Einkommen von CHF 120'001 entfällt eine Anspruchsberechtigung.

² Die Erziehungsberechtigten zahlen in jedem Fall einen Beitrag (Selbstbehalt) von CHF 1 pro Kind und Betreuungsstunde.

³ Es werden maximal 236 Betreuungstage bzw. 2'596 Betreuungsstunden pro Jahr unterstützt.

⁴ Der zeitliche Umfang des Anspruchs richtet sich nach dem Pensum und der Notwendigkeit des effektiven Betreuungsbedarfs und ist aus der Tabelle im Anhang 2 ersichtlich.

⁵ Beiträge unter CHF 50 pro Jahr gelangen nicht zur Auszahlung.

§ 6 Beiträge von Arbeitgebenden

Leistungen von Arbeitgebenden oder Dritten an die familienergänzende Betreuung reduzieren die Höhe der Beiträge entsprechend.

§ 7 Auszahlung

¹ Die Erziehungsberechtigten können die Beiträge gemäss den Betreuungsgutscheinen während der Dauer ihrer Gültigkeit mittels Belegen (Rechnungen) monats- oder quartalsweise einlösen.

² Unabhängig vom ermittelten Umfang werden nur so viele Beiträge ausbezahlt, als effektiv bezogen und gemäss Vereinbarung von der Betreuungseinrichtung in Rechnung gestellt wurden.

³ Die Auszahlungen werden den Anspruchsberechtigten in der Regel direkt und bis zum 25. des Eingangsmonats für den vorherigen Monat ausbezahlt.

§ 8 Änderung der Verhältnisse

¹ Wesentliche, die Anspruchsberechtigung beeinflussende tatsächliche Änderungen, wie beispielsweise die Höhe des Erwerbspensums, das massgebende Einkommen (+/- 10%) oder der Betreuungsumfang sind der Verwaltung innert 10 Tagen seit Eintritt des Ereignisses mitzuteilen.

² Sie heben den Anspruch gemäss Betreuungsgutschein per Eintritt des Ereignisses auf.

C. Schlussbestimmungen

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

Arlesheim,

GEMEINDERAT ARLESHEIM

Markus Eigenmann
Gemeindepräsident

Thomas Rudin
Leiter Gemeindeverwaltung

Anhang 1

Massgebendes Einkommen in CHF	Beitrag /Std. in CHF	Massgebendes Einkommen in CHF	Beitrag /Std. in CHF
0 - 40'000	9.00	80'001 - 81'000	5.90
40'001 - 41'000	8.95	81'001 - 82'000	5.80
41'001 - 42'000	8.90	82'001 - 83'000	5.70
42'001 - 43'000	8.85	83'001 - 84'000	5.60
43'001 - 44'000	8.80	84'001 - 85'000	5.50
44'001 - 45'000	8.75	85'001 - 86'000	5.40
45'001 - 46'000	8.70	86'001 - 87'000	5.30
46'001 - 47'000	8.65	87'001 - 88'000	5.20
47'001 - 48'000	8.60	88'001 - 89'000	5.10
48'001 - 49'000	8.55	89'001 - 90'000	5.00
49'001 - 50'000	8.50	90'001 - 91'000	4.90
50'001 - 51'000	8.45	91'001 - 92'000	4.80
51'001 - 52'000	8.40	92'001 - 93'000	4.70
52'001 - 53'000	8.35	93'001 - 94'000	4.60
53'001 - 54'000	8.30	94'001 - 95'000	4.50
54'001 - 55'000	8.25	95'001 - 96'000	4.40
55'001 - 56'000	8.20	96'001 - 97'000	4.30
56'001 - 57'000	8.15	97'001 - 98'000	4.20
57'001 - 58'000	8.10	98'001 - 99'000	4.10
58'001 - 59'000	8.05	99'001 - 100'000	4.00
59'001 - 60'000	8.00	100'001 - 101'000	3.85
60'001 - 61'000	7.90	101'001 - 102'000	3.70
61'001 - 62'000	7.80	102'001 - 103'000	3.55
62'001 - 63'000	7.70	103'001 - 104'000	3.40
63'001 - 64'000	7.60	104'001 - 105'000	3.25
64'001 - 65'000	7.50	105'001 - 106'000	3.10
65'001 - 66'000	7.40	106'001 - 107'000	2.95
66'001 - 67'000	7.30	107'001 - 108'000	2.80
67'001 - 68'000	7.20	108'001 - 109'000	2.65
68'001 - 69'000	7.10	109'001 - 110'000	2.50
69'001 - 70'000	7.00	110'001 - 111'000	2.35
70'001 - 71'000	6.90	111'001 - 112'000	2.20
71'001 - 72'000	6.80	112'001 - 113'000	2.05
72'001 - 73'000	6.70	113'001 - 114'000	1.90
73'001 - 74'000	6.60	114'001 - 115'000	1.75
74'001 - 75'000	6.50	115'001 - 116'000	1.60
75'001 - 76'000	6.40	116'001 - 117'000	1.45
76'001 - 77'000	6.30	117'001 - 118'000	1.30
77'001 - 78'000	6.20	118'001 - 119'000	1.15
78'001 - 79'000	6.10	119'001 - 120'000	1.00
79'001 - 80'000	6.00	ab 120'001	0

Anhang 2

Zeitlicher Anspruch

Erwerbspensum oder Ziel gemäss § 2 in % zwei Erziehungsberechtigte im gleichen Haushalt oder alleinerziehender Elternteil in fester Lebensgemein- schaft oder eingetragener Partnerschaft	Arbeitspensum in % eine Erziehungsberechtig- te/ein Erziehungsberechtig- ter im Haushalt	Maximaler An- spruch in Be- treuungstagen	Maximaler Anspruch in Betreuungstunden pro Jahr
120	20	47	517
130	30	71	781
140	40	94	1'034
150	50	118	1'298
160	60	142	1'562
170	70	165	1'815
180	80	189	2'079
190	90	212	2'332
200	100	236	2'596